

**3. Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
(BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes Unstruttal Herbsleben
vom 12.06.2018**

Auf der Grundlage der §§ 19, 20, 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74 ff.) in Verbindung mit §§ 2, 7, 7 b, 10, 12, 14 und 21 a Absatz 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 14.06.2017 (GVBl. S. 150), beschließt die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Unstruttal Herbsleben in ihrer Sitzung am 29.05.2018 die nachfolgende 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes Unstruttal Herbsleben:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes Unstruttal Herbsleben vom 20.12.2013, in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der BGS-EWS vom 22.12.2016, wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Beitragspflicht entsteht im Falle
1. des § 2 Absatz 1 sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen werden kann;
 2. des § 2 Absatz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen ist;
 3. des § 2 Absatz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

2. Der § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist. § 8 gilt entsprechend.

3. Der § 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Abwasserzweckverband Unstruttal Herbsleben erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und von angeschlossenen

Grundstücken Einleitungsgebühren bzw. von nicht anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren sowie von Grundstücken, die nach § 9 Absatz 2 der Entwässerungssatzung (EWS) des Abwasserzweckverbandes Unstruttal Herbsleben mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren.

4. Der § 13 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

Q ₃ 4	(ehemals Qn 2,5)	125,00 € pro Jahr
Q ₃ 10	(ehemals Qn 6)	312,50 € pro Jahr
Q ₃ 16	(ehemals Qn 10)	500,00 € pro Jahr.

5. Der § 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Absatz 2:

Die Einleitungsgebühr beträgt pro m³ Abwasser

- a) für Grundstücke, die an eine zentrale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind, 1,28 € (Volleinleitergebühr);
- b) für Grundstücke, deren Abwässer in öffentliche Kanäle eingeleitet werden, die nicht an eine zentrale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind bzw. deren Abwässer vor Einleitung in die öffentliche Entwässerungsanlage einer Vorklärung oder sonstiger Vorbehandlung auf dem Grundstück bedürfen, 0,57 € (Teileinleitergebühr);
- c) bei Grundstücken, für die vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage als Vorklärung eine vollbiologische Abwasserbehandlungsanlage nach den anerkannten Regeln (DIN 4261 Teil II) verlangt und betrieben wird, 0,27 €.

Die ermäßigte Einleitungsgebühr nach b) und c) gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

6. Der § 14 a Absatz 8 erhält folgende Fassung:

Absatz 8:

Der Gebührensatz für die Einleitung von Niederschlagswasser beträgt jährlich 0,24 € pro m² versiegelte Grundstücksfläche.

7. Der § 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Beseitigungsgebühr beträgt 27,75 € pro m³ Abwasser aus einer abflusslosen Grube bzw. aus einer Grundstückskläranlage.

8. Der § 18 erhält folgende Fassung:

§ 18
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer eines Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

Artikel II

Diese 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes Unstruttal Herbsleben tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

- Nichtamtliche Fassung -

Herbsleben, den 12.06.2018 - Siegel -

Mascher
Verbandsvorsitzender